

Anlage 22.3 zum Grenzänderungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

I. **Betreffend Angelegenheiten des Amts für soziale Förderung und Teilhabe des Main-Kinzig-Kreises**

1. **Übergehende Angelegenheiten**

Hinsichtlich der Angelegenheiten der Aufgabenkreise nach SGB IX, SGB XI und SGB XII, die das ausgekreiste Stadtgebiet betreffen und für die daher mit der Auskreisung von Gesetzes wegen die Zuständigkeit auf die Stadt Hanau übergeht, gilt Folgendes:

- a) Die Stadt Hanau tritt zum Auskreisungsstichtag an die Stelle des Main-Kinzig-Kreises in Bezug auf:
- Verwaltungsakte, Verwaltungsverfahren, gerichtliche Verfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren, die vor dem Auskreisungsstichtag erlassen bzw. begonnen wurden. Allerdings werden vor dem Auskreisungsstichtag begonnene Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zwischen dem Main-Kinzig-Kreis einerseits und anderen Landkreisen, Gemeinden oder dem überörtlichen Sozialhilfeträger (Landeswohlfahrtsverband Hessen) andererseits über die Kostentragung für Leistungen im Rahmen der Aufgabenkreise nach SGB IX, SGB XI und SGB XII (nachfolgend „**Kostentragungs-Streitigkeiten**“ genannt) von dem Main-Kinzig-Kreis fortgeführt;
 - Rechte und Pflichten aus vor dem Auskreisungsstichtag erlassenen Darlehensbescheiden sowie Festsetzungsbescheiden gegen andere als dem jeweiligen Leistungsempfänger;
 - Rechte und Pflichten betr. Unterhaltsansprüche nach § 94 SGB XII;
 - Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Darlehensverträgen gemäß § 53 SGB X insbesondere in Verbindung mit §§ 36 bis 38, § 73 und § 91 SGB XII;
 - Pflichten aus vor dem Auskreisungsstichtag gegenüber Vermietern abgegebenen Bürgschaften;
 - Ansprüche und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund betreffend die Bundesauftragsverwaltung gemäß dem vierten Kapitel des SGB XII, allerdings mit Ausnahme solcher Ansprüche und Verbindlichkeiten betreffend die Zeit bis zum Auskreisungsstichtag; diese werden vom MKK selbst gegenüber dem Bund abgerechnet;
 - Zahlungspflichten und sonstige Pflichten des Main-Kinzig-Kreises nach SGB IX, SGB XI und SGB XII, auch wenn diese den Zeitraum vor dem Auskreisungsstichtag betreffen, mit Ausnahme solcher Pflichten, die Personen betreffen, die ihren Wohnsitz bereits vor dem Auskreisungsstichtag aus der Stadt Hanau heraus verlegt haben;
 - Ansprüche auf Rückforderung von Leistungen nach SGB IX, SGB XI und SGB XII, auch wenn diese den Zeitraum vor dem Auskreisungsstichtag betreffen, mit Ausnahme solcher Ansprüche, die Personen betreffen, die ihren Wohnsitz bereits vor dem Auskreisungsstichtag aus der Stadt Hanau heraus verlegt haben;

- Sicherheiten, die dem Main-Kinzig-Kreis vor dem Auskreisungsstichtag für Ansprüche bestellt wurden, hinsichtlich derer die Stadt Hanau gemäß vorstehenden Unterabsätzen an die Stelle des Main-Kinzig-Kreises tritt. Dies gilt sowohl für akzessorische Sicherheiten (z.B. Bürgschaften und Verpfändungen) als auch für nicht-akzessorische Sicherheiten (z.B. Sicherungsabtretungen und Sicherungsgrundschulden).
- b) Soweit die Rechtsnachfolge durch die Stadt Hanau im vorstehend genannten Umfang nicht ohne Weiteres durch die Auskreisung eintritt, sind die Parteien wechselseitig verpflichtet, die Vereinbarungen zu treffen, Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich und/oder zweckmäßig sind, um die Rechtsnachfolge im vorstehend genannten Umfang herbeizuführen. Jeweils soweit erforderlich und/oder zweckmäßig, umfasst dies zum Beispiel
- die Vornahme von Forderungsabtretungen, Schuldübernahmen und Übernahmen von gegenüber Dritten abgegebenen Bürgschaften;
 - die Mitwirkung bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen für die Stadt Hanau;
 - die rechtsgeschäftliche Übertragung von Grundschulden und Mitwirkung bei entsprechenden Grundbucheintragungen;
 - die rechtsgeschäftliche Übertragung der Rechte aus Sicherungsabtretungen.
- c) Die Regelung in § 22.1 des Grenzänderungsvertrages findet keine entsprechende Anwendung auf Verwaltungsverfahren und gerichtliche Verfahren, die von vorstehend lit. a) erfasst sind. Unbeschadet davon gelten die Erstattungspflichten gemäß den folgenden Unterabsätzen:
- (i) Die Stadt Hanau hat dem Main-Kinzig-Kreis die Beträge zu erstatten, die der Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der Aufgabenkreise nach SGB IX, SGB XI und SGB XII vor dem Auskreisungsstichtag an Klientinnen und Klienten für Zeiträume nach dem Auskreisungsstichtag leistet. Die Erstattung durch die Stadt Hanau ist innerhalb eines Monats nach Eingang der von dem Main-Kinzig-Kreis zu erstellenden Abrechnung dieser Zahlungsvorgänge fällig.
- (ii) Der Main-Kinzig-Kreis hat der Stadt Hanau die Beträge zu erstatten, die die Stadt Hanau im auf die Stadt Hanau übergehenden Bereich der Krankenhilfe gemäß Kapitel 5 des SGB XII i.V.m. § 264 SGB V für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau betreffend den Zeitraum vor dem Auskreisungsstichtag leistet. Die Erstattung durch den Main-Kinzig-Kreis ist jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der von der Stadt Hanau monatlich zu erstellenden Abrechnungen dieser Zahlungsvorgänge fällig.
- (iii) Werden gegen Leistungsbescheide, die von dem Main-Kinzig-Kreis vor dem Auskreisungsstichtag im Rahmen der Aufgabenkreise nach SGB IX, SGB XI und SGB XII erlassen wurden, von den betroffenen Klientinnen bzw. Klienten Rechtsbehelfe eingelegt und ergibt sich aus der jeweils dazu getroffenen rechtskräftigen Entscheidung, dass der bzw. dem Betroffenen noch Zahlungsansprüche hinsichtlich des Zeitraums bis zum Auskreisungsstichtag zustehen, so gilt Folgendes: Ab dem Auskreisungsstichtag ist die Stadt Hanau

verpflichtet, diese Zahlungsansprüche zu begleichen. Der Main-Kinzig-Kreis ist dann zur Erstattung verpflichtet, soweit es kommunal zu finanzierende Leistungen betrifft. Die Erstattung durch den Main-Kinzig-Kreis ist jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der von der Stadt Hanau monatlich nebst Nachweisen zu erstellenden Abrechnungen dieser Vorgänge fällig.

(iv) Soweit sich aus Kostentragungs-Streitigkeiten

- Pflichten oder Ansprüche gegenüber der jeweiligen Gegenseite betreffend die Zeit vor dem Auskreisungsstichtag ergeben, sind diese von dem Main-Kinzig-Kreis zu erfüllen bzw. stehen diese dem Main-Kinzig-Kreis zu;
- Pflichten oder Ansprüche gegenüber der jeweiligen Gegenseite betreffend die Zeit ab dem Auskreisungsstichtag ergeben, sind diese von der Stadt Hanau zu erfüllen bzw. stehen diese der Stadt Hanau zu.

Soweit eine der Parteien Zahlungen leistet bzw. erhält, die nach den vorstehenden Unterabsätzen der anderen Partei zustehen, ist dies zwischen den Parteien auszugleichen. Die jeweils erstattungspflichtige Partei hat die Erstattung jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der von der anderen Partei nebst Nachweisen zu erstellenden Abrechnung des entsprechenden Vorgangs zu leisten.

Vorstehende Regelungen dieser lit. (iv) gelten auch für den Fall, dass Kostentragungs-Streitigkeiten entgegen der Annahme in Ziffer 1 lit. a), erster Unterabsatz, von der Stadt Hanau fortgeführt werden.

d) Hinsichtlich der in Ziffer 1 lit. c) (ii) und (iii) behandelten Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren finden §§ 22.4 und 22.5 des Grenzänderungsvertrages entsprechende Anwendung.

Weiter gelten die Regelungen der §§ 22.4 und 22.5 des Grenzänderungsvertrages entsprechend

- für Kostentragungs-Streitigkeiten, die etwaig von der Stadt Hanau entgegen der Regelung im ersten Unterabsatz von Ziffer 1 lit. a) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen fortgeführt werden, und
- für Kostentragungs-Streitigkeiten die vom Main-Kinzig-Kreis fortgeführt werden und die außer der Zeit vor dem Auskreisungsstichtag auch die Zeit ab dem Auskreisungsstichtag zum Gegenstand haben. In diesen Fällen besteht allerdings kein Weisungsrecht, sondern wird über die Verfahrensführung einschließlich der Abgabe von Anerkenntnissen und der Zustimmung zu Vergleichen von den Parteien einvernehmlich entschieden.

Auf sonstige Verwaltungsverfahren und gerichtliche Verfahren betr. den Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der Aufgabenkreise nach SGB IX, SGB XI und SGB XII finden §§ 22.4 und 22.5 des Grenzänderungsvertrages keine Anwendung.

2. Vertragsverhältnisse, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung dienen

a) Der MKK wird laufende Verträge, die unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben nach SGB IX, SGB XI und SGB XII dienen, so kündigen bzw. abändern, dass sie für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau ab dem Auskreisungsstichtag nicht mehr gelten. Dabei ist vorzusehen, dass Leistungen und Dienstleistungen nach diesen Verträgen für Klientinnen und Klienten mit

Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau auch nach dem Auskreisungsstichtag noch erbracht werden, wenn, soweit und solange sie vor dem Auskreisungsstichtag bewilligt wurden und die Kostentragung gemäß nachfolgend lit. b) erfolgt.

Dies gilt insbesondere für:

- Verträge gemäß §§ 123 ff. SGB IX, insbesondere Verträge betr. Frühförderung, betr. Teilhabeassistenz an Schulen, unterstützte Kommunikation und betr. familienentlastende Dienste;
 - Kooperationsverträge betr. Schuldnerberatung;
 - Vergütungsvereinbarungen mit Pflegeheimbetreibern;
 - Verträge über Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII;
 - Verträge zur Krankenhilfe von unversicherten Personen gemäß § 48 SGB XII in Verbindung mit § 264 SGB V;
 - Kooperationsvereinbarungen betr. Demenzberatung im Rahmen des SGB XI;
 - Kooperationsvereinbarungen im Bereich Palliativ- und Hospizversorgung im MKK;
 - Kooperationsvereinbarungen betr. „Essen auf Rädern“.
- b) Die Stadt Hanau verpflichtet sich sicherzustellen, dass bereits bewilligte Leistungen bzw. Dienstleistungen die gemäß den von lit. a) erfassten Verträgen von den jeweiligen Vertragspartnern für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau erbracht werden, auch ab dem Auskreisungsstichtag angeboten bzw. in Anspruch genommen werden können.

Die damit verbundenen Kosten trägt gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern die Stadt Hanau betreffend die Zeiträume ab dem Auskreisungsstichtag.

3. Weitere Vertragsverhältnisse

Hinsichtlich der übrigen Verträge des Amtes für soziale Förderung und Teilhabe des MKK besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass diese nicht auf die Stadt Hanau übergehen. Vorsorglich wird hiermit vereinbart, dass kein Vertragsübergang erfolgt. Die Regelungen zu den Beschäftigten in §§ 3 ff. des Grenzänderungsvertrages bleiben unberührt.

4. Ausgleich

Der Main-Kinzig-Kreis ist bestrebt, dass von den Forderungen gegen Dritte im Rahmen der Aufgabenkreise nach SGB IX, SGB XI und SGB XII betreffend den Zeitraum bis zum Auskreisungsstichtag so viele wie möglich bis zum Auskreisungsstichtag beigetrieben werden. Die Parteien gehen aber davon aus, dass dies nicht vollständig möglich sein wird. Für die Nachteile, die infolge der Zustimmung des Main-Kinzig-Kreises zum Grenzänderungsvertrag bei dem Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der Aufgabenkreise nach SGB IX, SGB XI und SGB XII entstehen, leistet die Stadt Hanau an den Main-Kinzig-Kreis einen Ausgleichsbetrag, der sich wie folgt auf der Grundlage der zum Auskreisungsstichtag anzusetzenden Forderungen des Main Kinzig Kreis gegen Dritte im Rahmen der Erfüllung der Aufgabenkreise nach SGB IX, SGB XI und

SGB XII (mit Ausnahme von Forderungen betreffend Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung) im Zeitraum bis zum Auskreisungsstichtag (nachfolgend **„Sozialamt-Stichtagsforderungen“** genannt) berechnet:

- Die Berechnungsgrundlage beläuft sich auf
 - 80 % der Sozialamt-Stichtagsforderungen, die zum Auskreisungsstichtag vom Main-Kinzig-Kreis nicht niedergeschlagen sind, zuzüglich
 - 10 % der Sozialamt-Stichtagsforderungen, die zum Auskreisungsstichtag vom Main-Kinzig-Kreis befristet oder unbefristet, aber nicht endgültig niedergeschlagen sind.Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage erfolgt unter Ansetzung der vom Main-Kinzig-Kreis der Stadt Hanau mitzuteilenden Forderungsbeträge.
- Im Hinblick auf den für den Main-Kinzig-Kreis ab dem Auskreisungsstichtag entfallenden Aufwand für Beitreibung und Forderungsmanagement beläuft sich der Ausgleichsbetrag auf 75 % der mittels der vorgenannten Berechnungsgrundlage ermittelten Summe.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der von dem Main-Kinzig-Kreis vorzunehmenden Mitteilung der Forderungsbeträge ist der Ausgleichsbetrag von der Stadt Hanau an den Main-Kinzig-Kreis zu zahlen.

Die Regelungen in Ziffer 1 lit. c) bleiben von dieser Ziffer 4 unberührt. Die dort geregelten Erstattungen erfolgen jeweils zusätzlich.

II. **Betreffend Angelegenheiten des Sachgebiets „Hilfen für Migranten“ des Amtes für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration des Main-Kinzig-Kreises**

1. **Übergehende Angelegenheiten**

Die Parteien gehen davon aus, dass betreffend alle in § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 9 des Hessischen Landesaufnahmegesetzes genannten Personen, die bis zum Auskreisungsstichtag gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Landesaufnahmegesetzes vom Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises der Stadt Hanau zugewiesen worden sind (nachfolgend **„zugewiesene Personen“** genannt), ab dem Auskreisungsstichtag auch die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die Stadt Hanau übergehen.

Der Main-Kinzig-Kreis wird zum Auskreisungsstichtag der Stadt Hanau, dem Regierungspräsidium Darmstadt und etwaig weiteren zuständigen Behörden eine Aufstellung der zugewiesenen Personen übermitteln, verbunden mit dem Antrag an die zuständige(n) Behörde(n), diese der Stadt Hanau zuzuordnen.

Hinsichtlich der Angelegenheiten der Aufgabenkreise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie nach § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB IX (Teil 2) und SGB XII, die das ausgekreiste Stadtgebiete, ins besondere hinsichtlich der zugewiesenen Personen, betreffen und für die daher mit der

Auskreisung von Gesetzes wegen die Zuständigkeit auf die Stadt Hanau übergeht, gilt Folgendes:

- a) Die Stadt Hanau tritt zum Auskreisungstichtag an die Stelle des Main-Kinzig-Kreises in Bezug auf:
- Verwaltungsakte, Verwaltungsverfahren, gerichtliche Verfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren, die vor dem Auskreisungstichtag auf Basis der vorgenannten Rechtsgrundlagen erlassen bzw. begonnen wurden. Allerdings werden vor dem Auskreisungstichtag begonnene Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zwischen dem Main-Kinzig-Kreis einerseits und anderen Landkreisen und Gemeinden andererseits über die Kostentragung für Leistungen im Rahmen der Aufgabenkreise nach AsylbLG, § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB IX (Teil 2) und SGB XII sowie in Fällen der Nothilfe in nach § 6a AsylbLG (nachfolgend „**Kostentragungs-Streitigkeiten**“ genannt) von dem Main-Kinzig-Kreis fortgeführt;
 - Rechte und Pflichten aus vor dem Auskreisungstichtag erlassenen Darlehensbescheiden sowie Festsetzungsbescheiden gegen andere als dem jeweiligen Leistungsempfänger;
 - Rechte und Pflichten betr. Unterhaltsansprüche nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 94 SGB XII;
 - Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Darlehensverträgen gemäß § 3 i.V.m. § 6 AsylbLG sowie § 2 AsylbLG i.V.m. §§ 36 bis 38, § 73 und § 91 SGB XII; sowie § 2 AsylbLG i.V.m. § 53 SGB X;
 - Zahlungspflichten und sonstige Pflichten des Main-Kinzig-Kreises nach § 3 ff. AsylbLG sowie § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB IX (Teil 2), und SGB XII, auch wenn diese den Zeitraum vor dem Auskreisungstichtag betreffen, mit Ausnahme solcher Pflichten, die Personen betreffen, die ihren Wohnsitz bereits vor dem Auskreisungstichtag aus der Stadt Hanau heraus verlegt haben;
 - Verbindlichkeiten aus der Erstattungsverpflichtung gegenüber Krankenkassen für die Übernahme von Krankenbehandlungskosten nach § 264 SGB V;
 - Ansprüche auf Rückforderung von Leistungen nach dem AsylbLG sowie in Fällen des § 2 AsylbLG nach dem SGB IX (Teil 2) und SGB XII auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 44 – 50 SGB X, auch wenn diese den Zeitraum vor dem Auskreisungstichtag betreffen, mit Ausnahme solcher Ansprüche, die Personen betreffen, die ihren Wohnsitz bereits vor dem Auskreisungstichtag aus der Stadt Hanau heraus verlegt haben;
 - Sicherheiten, die dem Main-Kinzig-Kreis vor dem Auskreisungstichtag für Ansprüche bestellt wurden, hinsichtlich derer die Stadt Hanau gemäß vorstehenden Unterabsätzen an die Stelle des Main-Kinzig-Kreises tritt. Dies gilt sowohl für akzessorische Sicherheiten (z.B. Bürgschaften und Verpfändungen) als auch für nicht-akzessorische Sicherheiten (z.B. Sicherungsabtretungen und Sicherungsgrundschulden).
- b) Soweit die Rechtsnachfolge durch die Stadt Hanau im vorstehend genannten Umfang nicht ohne Weiteres durch die Auskreisung eintritt oder die im zweiten Absatz dieser Ziffer 1 geregelte Zuordnung der zugewiesenen Personen zur Stadt Hanau durch die zuständige(n) Behörde(n) nicht erfolgt, sind die Parteien wechselseitig verpflichtet, die Vereinbarungen zu treffen, Erklärungen abzugeben

und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich und/oder zweckmäßig sind, um die Rechtsnachfolge im vorstehend genannten Umfang herbeizuführen. Jeweils soweit erforderlich und/oder zweckmäßig, umfasst dies zum Beispiel

- die Vornahme von Forderungsabtretungen;
- die Mitwirkung bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen für die Stadt Hanau.

- c) Die Regelung in § 22.1 des Grenzänderungsvertrages findet keine entsprechende Anwendung auf Verwaltungsverfahren und gerichtliche Verfahren, die von vorstehend lit. a) erfasst sind. Unbeschadet davon gelten die Erstattungspflichten gemäß den folgenden Unterabsätzen:
- (i) Soweit entgegen der am Anfang dieser Ziffer 1 festgehaltenen Annahme der Main-Kinzig-Kreis ab dem Auskreisungsstichtag betreffend zugewiesene Personen die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weiterhin zu erbringen hat, ist die Stadt Hanau gegenüber dem Main-Kinzig-Kreis zum Ausgleich der Aufwände verpflichtet, die bei dem Main-Kinzig-Kreis ab dem Auskreisungsstichtag für die zugewiesenen Personen entstehen.
 - (ii) Die Stadt Hanau hat dem Main-Kinzig-Kreis die Beträge zu erstatten, die der Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der Aufgabenkreise nach §§ 1 und 3 ff. AsylbLG sowie § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB IX (Teil 2) und SGB XII vor dem Auskreisungsstichtag an Klientinnen und Klienten für Zeiträume nach dem Auskreisungsstichtag leistet. Die Erstattung durch die Stadt Hanau ist innerhalb eines Monats nach Eingang der von dem Main-Kinzig-Kreis zu erstellenden Abrechnung dieser Zahlungsvorgänge fällig.
 - (iii) Der Main-Kinzig-Kreis hat der Stadt Hanau die Beträge zu erstatten, die die Stadt Hanau im Bereich der Krankenhilfe entsprechend Kapitel 5 des SGB XII i.V.m. § 264 SGB V für zugewiesene Personen betreffend den Zeitraum vor dem Auskreisungsstichtag leistet. Die Erstattung durch den Main-Kinzig-Kreis ist jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der von der Stadt Hanau monatlich zu erstellenden Abrechnungen dieser Zahlungsvorgänge fällig.
 - (iv) Werden gegen Leistungsbescheide, die von dem Main-Kinzig-Kreis vor dem Auskreisungsstichtag im Rahmen der Aufgabenkreise nach §§ 1 und 3 AsylbLG sowie § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB IX (Teil 2) und SGB XII erlassen wurden, von den betroffenen Klientinnen bzw. Klienten Rechtsbehelfe eingelegt und ergibt sich aus der jeweils dazu getroffenen rechtskräftigen Entscheidung, dass der bzw. dem Betroffenen noch Zahlungsansprüche hinsichtlich des Zeitraums bis zum Auskreisungsstichtag zustehen, so gilt Folgendes: Ab dem Auskreisungsstichtag ist die Stadt Hanau verpflichtet, diese Zahlungsansprüche zu begleichen. Der Main-Kinzig-Kreis ist dann zur Erstattung verpflichtet, soweit es kommunal zu finanzierende Leistungen betrifft. Die Erstattung durch den Main-Kinzig-Kreis ist jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der von der Stadt Hanau monatlich nebst Nachweisen zu erstellenden Abrechnungen dieser Vorgänge fällig.

(v) Soweit sich aus Kostentragungs-Streitigkeiten

- Pflichten oder Ansprüche gegenüber der jeweiligen Gegenseite betreffend die Zeit vor dem Auskreisungsstichtag ergeben, sind diese von dem Main-Kinzig-Kreis zu erfüllen bzw. stehen diese dem Main-Kinzig-Kreis zu;
- Pflichten oder Ansprüche gegenüber der jeweiligen Gegenseite betreffend die Zeit ab dem Auskreisungsstichtag ergeben, sind diese von der Stadt Hanau zu erfüllen bzw. stehen diese der Stadt Hanau zu.

Soweit eine der Parteien Zahlungen leistet bzw. erhält, die nach den vorstehenden Unterabsätzen der anderen Partei zustehen, ist dies zwischen den Parteien auszugleichen. Die jeweils erstattungspflichtige Partei hat die Erstattung jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der von der anderen Partei nebst Nachweisen zu erstellenden Abrechnung des entsprechenden Vorgangs zu leisten.

Vorstehende Regelungen dieser lit. (v) gelten auch für den Fall, dass Kostentragungs-Streitigkeiten entgegen der Annahme in Ziffer 1 lit. a), erster Unterabsatz, von der Stadt Hanau fortgeführt werden.

d) Hinsichtlich der in Ziffer 1 lit. c) (iii) und (iv) behandelten Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren finden §§ 22.4 und 22.5 des Grenzänderungsvertrages entsprechende Anwendung.

Weiter gelten die Regelungen der §§ 22.4 und 22.5 des Grenzänderungsvertrages entsprechend

- für Kostentragungs-Streitigkeiten, die etwaig von der Stadt Hanau entgegen der Regelung im ersten Unterabsatz von Ziffer 1 lit. a) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen fortgeführt werden, und
- für Kostentragungs-Streitigkeiten die vom Main-Kinzig-Kreis fortgeführt werden und die außer der Zeit vor dem Auskreisungsstichtag auch die Zeit ab dem Auskreisungsstichtag zum Gegenstand haben. In diesen Fällen besteht allerdings kein Weisungsrecht, sondern wird über die Verfahrensführung einschließlich der Abgabe von Anerkenntnissen und der Zustimmung zu Vergleichen von den Parteien einvernehmlich entschieden.

Auf sonstige Verwaltungsverfahren und gerichtliche Verfahren betr. den Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der Aufgabenkreise nach §§ 1 und 2 AsylbLG sowie § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB IX (Teil 2) und SGB XII finden §§ 22.4 und 22.5 des Grenzänderungsvertrages keine Anwendung.

2. Vertragsverhältnisse, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung dienen

- a) Der MKK wird laufende Verträge zur Krankenhilfe von leistungsberechtigten Personen gemäß §§ 1, 4 und 6 AsylbLG sowie § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des § 48 SGB XII in Verbindung mit § 264 SGB V so kündigen bzw. abändern, dass sie für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau ab dem Auskreisungsstichtag nicht mehr gelten. Dabei ist vorzusehen, dass Leistungen und Dienstleistungen nach diesen Verträgen für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau auch nach dem Auskreisungsstichtag noch erbracht werden, wenn, soweit und solange sie vor dem Auskreisungsstichtag bewilligt wurden und die Kostentragung gemäß nachfolgend lit. b) erfolgt.

- b) Die Stadt Hanau verpflichtet sich sicherzustellen, dass bereits bewilligte Leistungen bzw. Dienstleistungen die gemäß den von lit. a) erfassten Verträgen von den jeweiligen Vertragspartnern für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau erbracht werden, auch ab dem Auskreisungsstichtag angeboten bzw. in Anspruch genommen werden können.

Die damit verbundenen Kosten trägt gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern die Stadt Hanau betreffend die Zeiträume ab dem Auskreisungsstichtag.

3. Weitere Vertragsverhältnisse

- a) Soweit der Main-Kinzig-Kreis zum Auskreisungsstichtag Partei von Mietverträgen für die Unterbringung von zugewiesenen Personen sein sollte, wird die Stadt Hanau in diese Mietverhältnisse mit Wirkung ab dem Auskreisungsstichtag anstelle des Main-Kinzig-Kreises eintreten. Die Parteien werden sich um die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zum Parteiwechsel bemühen. Ist die Einholung der Zustimmung nicht möglich oder nicht zweckmäßig, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so verhalten und behandeln lassen, als ob die Übertragung dieser Mietverhältnisse zum Auskreisungsstichtag wirksam vollzogen worden wäre.
- b) Soweit nicht im Abschnitt II. dieser Anlage ausdrücklich anderweitig geregelt, besteht hinsichtlich der übrigen Verträge des Amtes für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration des MKK zwischen den Parteien Einigkeit, dass diese nicht auf die Stadt Hanau übergehen. Vorsorglich wird hiermit vereinbart, dass kein Vertragsübergang erfolgt. Die Regelungen zu den Beschäftigten in §§ 3 ff. des Grenzänderungsvertrages bleiben unberührt.

4. Ausgleich

Der Main-Kinzig-Kreis ist bestrebt, dass von den Forderungen gegen Dritte im Rahmen der Aufgabenkreise nach §§ 1 und 3 ff. AsylbLG sowie § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB IX (Teil 2) und SGB XII betreffend den Zeitraum bis zum Auskreisungsstichtag so viele wie möglich bis zum Auskreisungsstichtag beigetrieben werden. Die Parteien gehen aber davon aus, dass dies nicht vollständig möglich sein wird. Für die Nachteile, die infolge der Zustimmung des Main-Kinzig-Kreises zum Grenzänderungsvertrag bei dem Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der Aufgabenkreise nach §§ 1 und 3 AsylbLG sowie § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB IX (Teil 2) und SGB XII entstehen, leistet die Stadt Hanau an den Main-Kinzig-Kreis einen Ausgleichsbetrag, der sich wie folgt auf der Grundlage der zum Auskreisungsstichtag anzusetzenden Forderungen des Main Kinzig Kreis gegen Dritte im Rahmen der Erfüllung der Aufgabenkreise nach §§ 1 und 3 AsylbLG sowie § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB IX (Teil 2) und SGB XII im Zeitraum bis zum Auskreisungsstichtag (nachfolgend „**Stichtagsforderungen (Hilfen für Migranten)**“ genannt) berechnet:

- Die Berechnungsgrundlage beläuft sich auf
 - 80 % der Stichtagsforderungen (Hilfen für Migranten), die zum Auskreisungsstichtag vom Main-Kinzig-Kreis nicht niedergeschlagen sind, zuzüglich
 - 10 % der Stichtagsforderungen (Hilfen für Migranten), die zum Auskreisungsstichtag vom Main-Kinzig-Kreis befristet oder unbefristet, aber nicht endgültig niedergeschlagen sind.Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage erfolgt unter Ansetzung der vom Main-Kinzig-Kreis der Stadt Hanau mitzuteilenden Forderungsbeträge.
- Im Hinblick auf den für den Main-Kinzig-Kreis ab dem Auskreisungsstichtag entfallenden Aufwand für Beitreibung und Forderungsmanagement beläuft sich der Ausgleichsbetrag auf 75 % der mittels der vorgenannten Berechnungsgrundlage ermittelten Summe.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der von dem Main-Kinzig-Kreis vorzunehmenden Mitteilung der Forderungsbeträge ist der Ausgleichsbetrag von der Stadt Hanau an den Main-Kinzig-Kreis zu zahlen.

Die Regelungen in Ziffer 1 lit. c) bleiben von dieser Ziffer 4 unberührt. Die dort geregelten Erstattungen erfolgen jeweils zusätzlich.

III. Betreffend Angelegenheiten des KCA

Hinsichtlich der in dieser Anlage und dem Grenzänderungsvertrag geregelten Rechte und Pflichten des KCA, welches selbst nicht Vertragspartei des Grenzänderungsvertrages ist, verpflichtet sich der MKK als alleiniger Träger des KCA, seinerseits das KCA zu verpflichten und zu veranlassen, die in dieser Anlage und dem Grenzänderungsvertrag geregelten Verpflichtungen zu erfüllen. Der MKK wird sämtliche erforderlichen Maßnahmen vornehmen, um die Einhaltung dieser Pflichten durch das KCA zu gewährleisten. Die Stadt Hanau verpflichtet sich, die in dieser Anlage und dem Grenzänderungsvertrag geregelten Rechte des KCA diesem gegenüber zu erfüllen.

Sofern Rechte und Pflichten aufgrund der Auskreisung qua Gesetz auf die Bundesagentur für Arbeit („BA“) übergehen, die BA den Übergang aber in Abrede stellt (z.B. wegen einer divergierenden Rechtsauffassung zur Anwendbarkeit des § 76 Abs. 2 SGB II), übernimmt die Stadt Hanau gegenüber dem MKK und KCA diese Rechte und Pflichten im Umfang gemäß § 76 Abs. 2 SGB II. Hinsichtlich des ausgekreisten Stadtgebietes der Stadt Hanau treten diese und die BA (voraussichtlich in Gestalt einer Gemeinsamen Einrichtung) gem. § 76 Abs. 2 SGB II an die Stelle des MKK bzw. KCA als bisheriger Träger der Leistungen aus dem SGB II. Sie treten damit als Rechtsnachfolger in laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ein. Die Stadt Hanau bzw. die BA übernehmen ab dem Auskreisungsstichtag insbesondere folgende Verpflichtungen und Rechte, sofern sie das ausgekreiste Stadtgebiet betreffen:

1. Pflichten, Ansprüche

- a) Übernommen werden Zahlungspflichten und sonstige Pflichten des Main-Kinzig-Kreises und des KCA nach SGB II, auch wenn diese den Zeitraum vor dem Auskreisungsstichtag betreffen, mit Ausnahme solcher Pflichten, die Personen betreffen, die ihren Wohnsitz bereits vor dem Auskreisungsstichtag aus der Stadt Hanau heraus verlegt haben.
- b) Weiter übernommen werden Ansprüche gegen Dritte, auch wenn diese den Zeitraum vor dem Auskreisungsstichtag betreffen, mit Ausnahme solcher Ansprüche, die Personen betreffen, die ihren Wohnsitz bereits vor dem Auskreisungsstichtag aus der Stadt Hanau heraus verlegt haben. Dies umfasst auch die für die Ansprüche bestehenden Sicherheiten, unabhängig ob diese akzessorisch oder nicht akzessorisch sind. Insoweit gelten die Bestimmungen zu Sicherheiten in Ziffer 1 lit. a) und b) des Abschnitts I. dieser Anlage entsprechend.
- c) Die Regelung in § 22.1 des Grenzänderungsvertrages findet keine entsprechende Anwendung auf Verwaltungsverfahren und gerichtliche Verfahren betr. das KCA. Unbeschadet davon gelten die Erstattungspflichten gemäß den drei folgenden Unterabsätzen:
 - (i) Die Stadt Hanau hat dem KCA die Beträge zu erstatten, die das KCA vor dem Auskreisungsstichtag an Klientinnen und Klienten für Zeiträume nach dem Auskreisungsstichtag leistet. Die Erstattung durch die Stadt Hanau ist innerhalb eines Monats nach Eingang der von dem KCA zu nebst Nachweisen erstellenden Abrechnung dieser Zahlungsvorgänge fällig.
 - (ii) Hinsichtlich von Zahlungsansprüchen von Klientinnen und Klienten, die daraus resultieren, dass diese vor dem Auskreisungsstichtag zu hohe Ratenzahlungen auf Rückzahlungsforderungen des KCA geleistet haben, gilt Folgendes: Das KCA geht davon aus, dass diese Zahlungsansprüche bis zum Auskreisungsstichtag beglichen sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind diese Zahlungsansprüche durch die Stadt bzw. die BA zu begleichen. Das KCA ist dann zur Erstattung verpflichtet. Die Erstattung durch das KCA ist jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der von der Stadt Hanau monatlich nebst Nachweisen zu erstellenden Abrechnungen dieser Vorgänge fällig.
 - (iii) Werden gegen Leistungsbescheide, die von dem KCA vor dem Auskreisungsstichtag erlassen wurden, von den betroffenen Klientinnen bzw. Klienten Rechtsbehelfe eingelegt und ergibt sich aus der jeweils dazu getroffenen rechtskräftigen Entscheidung, dass der bzw. dem Betroffenen noch Zahlungsansprüche hinsichtlich des Zeitraums bis zum Auskreisungsstichtag zustehen, so gilt Folgendes: Ab dem Auskreisungsstichtag ist die Stadt bzw. die BA verpflichtet, diese Zahlungsansprüche zu begleichen. Das KCA ist dann zur Erstattung verpflichtet, soweit es kommunal zu finanzierende Leistungen betrifft. Die Erstattung durch das KCA ist jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der von der Stadt Hanau monatlich nebst Nachweisen zu erstellenden Abrechnungen dieser Vorgänge fällig.

Hinsichtlich der in diesem Unterabsatz behandelten Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren finden §§ 22.4 und 22.5 des Grenzänderungsvertrages entsprechende Anwendung – nicht aber auf sonstige Verwaltungsverfahren und gerichtliche Verfahren betr. das KCA.

2. Mietverhältnis Eugen-Kaiser-Str. 7, 63450 Hanau

- a) Das KCA nutzt für seine Tätigkeit betreffend das Stadtgebiet Hanau die Räume Eugen-Kaiser-Str. 7, 63450 Hanau aufgrund eines Mietverhältnisses zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und dem Vermieter. Sowohl der MKK als auch der Vermieter können das Mietverhältnis zum 31. Dezember 2025 kündigen.

Die Stadt Hanau wird sich bis Ende des dritten Quartals 2023 entscheiden, ob sie in das Mietverhältnis einzutreten wünscht. Ist dies der Fall, werden die Parteien darüber verhandeln,

- ob und zu welchen Konditionen die Stadt Hanau mit dem KCA eine Vereinbarung für die Zeit ab dem Auskreisungsstichtag betreffend die Nutzung noch zu bestimmender Teilflächen durch das KCA abschließt („**Nutzungsvereinbarung-KCA**“);
- ob und inwieweit die Stadt Hanau Eigentümerin der sich innerhalb der Räumlichkeiten befindenden Büroeinrichtung und EDV Hardware, sofern diese im Eigentum des KCA oder des MKK stehen, wird, wobei jedenfalls kein Übergang von Rechten an Softwareprodukten erfolgt.

Im Falle der Einigung über die vorgenannten Punkte werden der MKK und die Stadt Hanau den Eintritt der Stadt Hanau anstelle des MKK in das Mietverhältnis zum Auskreisungsstichtag vereinbaren und sich um die Erteilung der Zustimmung des Vermieters zu dieser Vertragsübernahme bemühen.

Um diese Klärungen zu ermöglichen, wird der MKK nicht vor dem 1. April 2024 die Kündigung des Mietverhältnisses aussprechen.

- b) Falls, aus welchem Grund auch immer,
- entweder es nicht zur wirksamen Übernahme des Mietverhältnisses durch die Stadt Hanau kommt
 - oder bei erfolgreicher Vertragsübernahme keine Nutzungsvereinbarung-KCA abgeschlossen wird, die – nur vorbehaltlich einer früheren Kündigung durch den Vermieter - eine Mindestdauer von 5 Jahren (bis zum 31. Dezember 2030) vorsieht,
- ist die Stadt Hanau verpflichtet, dem KCA
- Umzugskosten (inkl. IT-Kosten, u.a. für Rückbau und Neuaufbau der IT) in nachgewiesener Höhe, maximal jedoch in Höhe von EUR 90.000,00,
 - sowie 50% der Mehrkosten, die dem KCA für eine Fläche von 1.800 m² im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2030 entstehen,
- zu erstatten. Die Erstattungen sind jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der von dem KCA nebst Nachweisen zu erstellenden Abrechnung dieser Kosten fällig.

3. Vertragsverhältnisse, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung SGB II dienen

- a) Der MKK bzw. das KCA wird laufende Verträge, die unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben nach SGB II dienen, so kündigen bzw. abändern, dass sie für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau ab dem Auskreisungsstichtag nicht mehr gelten – und nicht gemäß § 76 Abs. 2 SGB II auf die Stadt Hanau übergehen. Dabei ist vorzusehen, dass Leistungen und Dienstleistungen nach diesen Verträgen für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau auch nach dem Auskreisungsstichtag noch erbracht werden, wenn, soweit und solange sie vor dem Auskreisungsstichtag bewilligt wurden und die Kostentragung gemäß nachfolgend lit. b) erfolgt.

Dies gilt insbesondere für:

- Verträge gemäß § 16a SGB II, einschließlich Verträgen zur Erbringung
 - von Kinderbetreuung,
 - von Schuldnerberatung,
 - von psychosozialer Betreuung und
 - von Suchtberatung;
 - Verträge betreffend die Eingliederung schwerbehinderter Menschen;
 - Verträge betreffend die Ausbildungsvermittlung ausbildungssuchender erwerbsfähiger hilfebedürftiger Jugendlicher;
 - Inhouse-Dienstleistungsvertrag mit der kreiseigenen Gemeinnützigen Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH (AQA);
 - Kooperationsvereinbarungen betreffend die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- b) Die Stadt Hanau verpflichtet sich, sicherzustellen, dass bereits bewilligte Leistungen bzw. Dienstleistungen die gemäß den von lit. a) erfassten Verträgen von den jeweiligen Vertragspartnern für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hanau erbracht werden, auch ab dem Auskreisungsstichtag angeboten bzw. in Anspruch genommen werden können.

Die damit verbundenen Kosten trägt gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern die Stadt Hanau betreffend die Zeiträume ab dem Auskreisungsstichtag, soweit nicht die BA leistet.

4. Weitere Vertragsverhältnisse

Hinsichtlich der übrigen Verträge des KCA besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass diese nicht gemäß § 76 Abs. 2 SGB II für Klientinnen und Klienten mit entsprechendem Wohnsitz auf die Stadt Hanau übergehen. Vorsorglich wird hiermit vereinbart, dass kein Vertragsübergang erfolgt. Die Regelungen zu den Beschäftigten in § 5 des Grenzänderungsvertrages bleiben unberührt.

5. Ausgleich

Der MKK ist bestrebt, dass das KCA von den Forderungen des KCA gegen Dritte betreffend den Zeitraum bis zum Auskreisungsstichtag so viele wie möglich bis

zum Auskreisungsstichtag beitreibt. Die Parteien gehen aber davon aus, dass dies nicht vollständig möglich sein wird. Für die Nachteile, die infolge der Zustimmung des Main-Kinzig-Kreises zum Grenzänderungsvertrag bei dem KCA entstehen, leistet die Stadt Hanau an das KCA einen Ausgleichsbetrag, der sich wie folgt auf der Grundlage der zum Auskreisungsstichtag anzusetzenden Forderungen des KCA gegen Dritte im Zusammenhang mit kommunal zu finanzierenden Leistungen im Zeitraum bis zum Auskreisungsstichtag (nachfolgend „**kommunale KCA-Stichtagsforderungen**“ genannt) berechnet:

- Die Berechnungsgrundlage beläuft sich auf
 - 80 % der kommunalen KCA-Stichtagsforderungen, die zum Auskreisungsstichtag vom KCA nicht niedergeschlagen sind, zuzüglich
 - 10 % der kommunalen KCA-Stichtagsforderungen, die zum Auskreisungsstichtag vom KCA befristet oder unbefristet, aber nicht endgültig niedergeschlagen sind.Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage erfolgt unter Ansetzung der vom KCA der Stadt Hanau mitzuteilenden Forderungsbeträge.
- Im Hinblick auf den für das KCA ab dem Auskreisungsstichtag entfallenden Aufwand für Beitreibung und Forderungsmanagement beläuft sich der Ausgleichsbetrag auf 75 % der mittels der vorgenannten Berechnungsgrundlage ermittelten Summe.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der von dem KCA vorzunehmenden Mitteilung der Forderungsbeträge ist der Ausgleichsbetrag von der Stadt Hanau an das KCA zu zahlen.

Die Regelungen in Ziffer 1 lit. c) bleiben von dieser Ziffer 5 unberührt. Die dort geregelten Erstattungen erfolgen jeweils zusätzlich.
